



Reglement über die Organisation von Schülertransporten im Schulverband Schams

Vom Schulrat am 1. September 2010 gestützt auf Art. 4 der Statuten des Schulverbandes Schams SVS erlassen und von der DV genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt den Umfang, die Art und Weise sowie die Kostenverteilung für die Durchführung von Schülertransporten im Schulverband Schams fest.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Schülertransporte werden in der Regel organisiert, wenn

- a) Schulklassen von verschiedenen Schulhäusern für gemeinsame Aktivitäten zusammengelegt werden;
- b) der Schulweg zu einem Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels distanz- oder zeitmässig einem Schüler zu Fuss nicht zugemutet werden kann;
- c) Verkehrssicherheitsgründe solche erfordern.

Art. 4

- a) Der Schulverband organisiert am Morgen den Transport:
Innerferrera -Andeer-Zillis, Wergenstein-Donat-Zillis-Andeer, Andeer-Donat, Rongellen-Zillis-Andeerb)
Der Schulverband organisiert am Mittag den Transport:
Für die Primarschule:
Andeer-Zillis, Zillis-Andeer, Donat-Andeer, Andeer-Donat, Donat-Wergenstein, Wergenstein-Donat,
Andeer-Innerferrera, Innerferrera-Andeer, Zillis-Rongellen, Rongellen-Zillis

Für die Oberstufe:
Zillis-Andeer, Andeer-Zillis, Zillis-Donat, Donat-Zillis
- c) Der Schulverband organisiert am Abend den Transport:
Zillis-Andeer-Innerferrera, Andeer-Zillis-Donat-Wergenstein, Donat-Andeer, Zillis-Rongellen

Art. 5

Die Schulanfangs- und -schlusszeiten sind so anzusetzen, dass die Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel voll ausgenutzt werden können. Zusätzliche Schülertransporte sind möglichst zu vermeiden. Der Schulrat ist für die Koordination zwischen Schule und Erbringer der Transportleistungen verantwortlich. Die Umsetzung der Schülertransporte wird durch die Schulleitung/Schulrat organisiert.

Art. 6

Primarschule

Zusätzliche Zwischentransporte für Primarschüler werden organisiert, wenn mindestens 5 Schüler in die gleiche Richtung transportiert werden müssen.

Bei Wartezeiten von über siebzig Minuten werden auch für einzelne Schüler zusätzliche Transporte organisiert.

Oberstufe

Für die Oberstufe werden in der Regel keine zusätzlichen Zwischentransporte organisiert.

Allgemein

Privat durchgeführte Transporte werden in der Regel nicht durch den SVS entschädigt.

II. Kosten und Organisation

Art. 7

Der Schulrat und die Schulleitung überprüfen periodisch die Organisation der Schülertransporte und legt mit dem Leistungserbringer das Transportangebot im Sinne dieses Reglements generell oder im Einzelfall fest.

Art. 8

Schülertransporte welche nicht durch die Postauto Schweiz AG durchgeführt werden, werden durch private Anbieter im Auftrag des SVS durchgeführt.

Art. 9

Die Schüler, die mit der Postauto Schweiz AG transportiert werden, erhalten ein Streckenabo. Die Transportstrecke ist auf dem Abonnement vermerkt. Das Streckenabonnement von Postauto Schweiz AG wird den bezugsberechtigten Schülern anfangs Schuljahr ausgehändigt. Dieses Abonnement ist nur an Schultagen (Mo-Fr) gültig. Während den Schulferien hat der Fahrausweis keine Gültigkeit. Bei Schülern, welche anstelle eines Streckenabonnements privat ein GA kaufen (wird nicht durch den Schulverband organisiert), wird der mit der Postauto Schweiz AG ausgehandelte Preis vom Streckenabonnement erstattet. Der Mehrpreis zum Streckenabonnement ist durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Bei Verlust werden die entstandenen Kosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt sinngemäss sowohl für gesondert durchgeführte Transporte als auch bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Das Personal der Transportunternehmen kann Schüler, die sich nicht ordnungsgemäss benehmen, sich ausweisen lassen und entsprechende Meldung an den Schulrat erstatten. Der Schulrat kann bei ordnungswidrigem Verhalten das Streckenabo einziehen oder die Mitfahrt verweigern.

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 01.09.2010 in Kraft.